

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeines

1. Bestellungen von MEGA AG bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls MEGA AG vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn MEGA AG sie schriftlich ausdrücklich akzeptiert.

Gegenstand

2. Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MEGA AG.
3. Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaft gelten die Tauglichen zu Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.

Verzug

4. Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und MEGA AG schriftlich darüber zu informieren.

Lieferung und Eigentumsübergang

5. Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Es gilt FCA Lieferwerk.
6. Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.
7. MEGA AG behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
8. Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handels-statische Zwecke aber separat auszuweisen. MEGA AG darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

Exportkontrolle und Zoll

9. Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferentielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

Zahlungsbedingungen

10. Die Zahlung ist 30-45 Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. MEGA AG behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung zurückzuhalten.

Gewährleistung

11. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. MEGA AG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel vorausgesetzter Eigenschaften ein.

Nutzungsrecht an Standardsoftware

12. Der Lieferant gewährt MEGA AG das nicht ausschliessliche, übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen Standardsoftware für die bestimmungs-gemässe Verwendung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und hält MEGA AG vor allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos. MEGA AG darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen.

Haftung

13. Der Lieferant stellt MEGA AG sämtliche mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält MEGA AG vollumfänglich schadlos. MEGA AG ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber MEGA AG substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

Urheberrecht und Geheimhaltung

14. Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software usw. die MEGA AG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei MEGA AG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEGA AG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf MEGA AG in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

Datenschutz

15. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; erklärt sich damit einverstanden, dass MEGA AG personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

Gerichtstand und anwendbares Recht

16. **Gerichtsstand ist Baden/Schweiz. MEGA AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.**
17. Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.